

**Chris Dr. Zauner**

**19.07.2017**

**Chris Dr. Zauner nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:**

## **Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Justizministeriums, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME)**

### **Bundestrojaner**

Ich bin gegen die Legalisierung einer staatlichen Spionagesoftware, einem sogenannten Bundestrojaner, in § 135a StPO-E zur Überwachung verschlüsselter Nachrichtenübertragung.

Durch die Einführung staatlicher Spionagesoftware investiert der Staat gezielt in die Unsicherheit der häufigsten Betriebssysteme. Um einen Bundestrojaner auf dem Zielgerät zu installieren, müssen Sicherheitslücken geheim- und damit offengehalten werden, da eine unbemerkte Installation sonst nicht zu bewerkstelligen ist. Es wird die gesamte IT-Sicherheit unterminiert, da die Bundesregierung Interesse daran haben muss, dass (durch die Überwachungssoftware ausgenutzte) kritische Sicherheitslücken in den gängigsten Betriebssystemen nicht geschlossen werden, um die Funktionalität dieser Software zu gewährleisten.

Insbesondere durch die Ermöglichung der Ferninstallation der Software im Entwurf wird in den Fortbestand der gefährlichsten Art von Sicherheitslücken für die Ferninfektion eines Rechners investiert. Somit ist jeder Mensch, der einen Personal-Computer, ein Smartphone, ein Tablet oder eine Spielekonsole verwendet, von dem in Begutachtung gegebenen Gesetz unmittelbar betroffen .

Aus technischer Sicht kommen berechtigte Zweifel auf, ob der Einsatz der geplanten Überwachungssoftware überhaupt geeignet ist, das legitime Ziel der Bekämpfung und Verfolgung von Terrorismus und (organisierter) schwerer Kriminalität zu verfolgen. Der aktuelle Stand der Technik lässt eine

treffsichere, schadlose, unbemerkte und zuverlässige Anwendung gar nicht mit ausreichender Sicherheit zu.

Der Einsatz der Überwachungssoftware selbst wird möglicherweise zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

## **IMSI-Catcher**

Ich bin gegen die Ausweitung der Verwendung eines IMSI-Catchers in Österreich in § 135 Abs. 2a StPO-E.

Ein Betreiber des IMSI-Catchers erhält nicht nur Zugriff auf die entsprechenden Standortdaten, sondern auch auf die übertragenen Nachrichten, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt.

## **Lauschangriff im Auto**

Ich bin gegen den großen Lauschangriff im Auto, also die akustische Überwachung von Personen in Fahrzeugen nach § 136 Abs. 1a StPO-E.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass künftig der große Lauschangriff an deutlich geringere Beschränkungen geknüpft sein soll, als bisher, sofern das Abhören in einem Fahrzeug stattfindet. Der große Lauschangriff stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Grundrechte dar. Die Beschränkung auf Fahrzeuge erscheint hinsichtlich des Grundrechtseingriffs willkürlich, denn Gespräche in einem privaten, geschlossenen Fahrzeug sind nicht weniger schutzwürdig als Gespräche in einer privaten Wohnung.